

**Gesetz
über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsgesetz)**

vom 29. September 2005¹⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:*

§ 1

Zweck

¹ Das Gesetz legt den Rahmen für familienergänzende Betreuungsangebote fest.

² Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt:

- a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern;
- b) die Integration sowie Chancengleichheit der Kinder zu verbessern;
- c) die Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern.

§ 2

Angebote in den Einwohnergemeinden

¹ Die nachstehenden Angebote in den Einwohnergemeinden unterstützen die Erziehungsberechtigten tagsüber in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter und von schulpflichtigen Kindern ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit.

² Angebote sind insbesondere:

- Tages- und Halbtagesstätten,
- Mittagstische,
- Tagesfamilien,
- Randzeitenbetreuung für Schulkinder.

¹⁾ GS 28, 565

²⁾ BGS 111.1

213.4

§ 3

Kantonale Aufgaben

¹ Die zuständige Direktion

- a) führt die Oberaufsicht über die familienergänzenden Betreuungsangebote;
- b) ermittelt periodisch den Bedarf an Einrichtungen;
- c) berät und unterstützt die Einwohnergemeinden;
- d) koordiniert und vernetzt das Angebot;
- e) unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Erarbeitung eines unverbindlichen Tarifmodells für Angebote von Gemeinden und von subventionierten privaten Institutionen (§ 5).

² Der Regierungsrat legt abgestufte Qualitätsanforderungen an die privaten und gemeindlichen Angebote fest, welche die unterschiedlichen Anforderungen an die Betreuungsangebote berücksichtigen und entwickelt sie weiter.

§ 4

Betriebsbewilligung für private Angebote und Aufsicht

¹ Die Einwohnergemeinde erteilt eine Betriebsbewilligung für private Angebote, sofern nicht bereits eine Bewilligung aufgrund der eidgenössischen¹⁾ und der kantonalen Pflege- und Adoptionskinderverordnung²⁾ vorliegt.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

³ Die Einwohnergemeinde führt die Aufsicht über private Angebote.

§ 5

Gemeindliche Beiträge an private Institutionen

Die Einwohnergemeinde kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten und Beiträge ausrichten, sofern:

- a) eine Betriebsbewilligung vorliegt (§ 4);
- b) die angebotenen Betreuungsmöglichkeiten ganz oder teilweise öffentlich sind;
- c) das Angebot der Bedarfsplanung entspricht.

§ 6

Beiträge der Erziehungsberechtigten

Bei der Festlegung der Kosten für die Betreuung der Kinder ist auf die Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (und deren Konkubinatspartnerinnen und -partner) Rücksicht zu nehmen.

§ 7

Übergangsbestimmung

Familienergänzende Einrichtungen, welche den obigen Vorgaben nicht genügen, müssen diese innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.

§ 8

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten³⁾.

² Dieses Gesetz ist auf sechs Jahre befristet.

¹⁾ SR 211.222.338

²⁾ BGS 213.41

³⁾ Inkrafttreten am 1. Jan. 2007